

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

- an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Geschäftszeichen:

II H – 0523/000

Bearbeiterin:

Frau Bauer u. a., II H 16 u. a.

Dienstgebäude:

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer: 3064

Telefon: (030) 9020 - 3063

Telefax: (030) 9020 - 283063

E-Mail: tarifrecht@senfin.berlin.de

Internet: www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke



Datum: 11. Juni 2013

Rundschreiben II Nr. 50/2013

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L);

hier: §§ 1, 2, 3, 4, 11, 15, 17, 20, 21, 22, 26, 30, 33, 37, 42, 44 und 47 TV-L
Rundschreiben II Nr. 45/2013 vom 20. Mai 2013

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 56. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TV-L informiert.

Im Arbeitsmaterial zu § 1 TV-L (S. 5) ist die Änderung durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L vom 9. März 2013 berücksichtigt.

In den Anlagen 1 und 3 (Muster Dienstverträge befristete Beschäftigung) dieses Arbeitsmaterials (jeweils S. 1 und 3) ist analog zu den Arbeitsvertragsmustern die Passage über die automatische Beendigung des Dienstverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze gestrichen worden. In den Anlagen 2 (S. 1 und 3) und 4 (Muster Dienstverträge unbefristete Beschäftigung) dieses Arbeitsmaterials (S. 1 und 2) wurde die Klausel über die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem geänderten § 33 TV-L angepasst. Ferner stellen diese Dienstverträge nur noch auf eine Weiterbeschäftigung ab, da es keine Neueinstellungsfälle geben kann.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

In den Arbeitsmaterialien zu § 2 TV-L (S. 6) und zu § 3 TV-L (S. 7, 10 und 15) sind die mit Rundschreiben II Nr. 39/2013 bekannt gegebenen Änderungen bezüglich der Vordrucke im Formularserver berücksichtigt.

In den Anlagen 1 bis 9 des Arbeitsmaterials zu § 2 ist ferner die Passage über die Anwendung des § 26 Absatz 1 TV-L (betreffend den Urlaubsanspruch) entfallen, weil die tarifvertragliche Regelung nunmehr geändert wurde. Außerdem wurde in den Anlagen 1, 4 und 7 die Klausel über die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem geänderten § 33 TV-L angepasst; weitere Änderungen sind redaktioneller Art. Neu ist die Anlage 11 – Muster für Arbeitsverträge mit Beschäftigten, die aufgrund von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG oder aufgrund von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden

Aus aktuellem Anlass weise ich darauf hin, dass die im Arbeitsmaterial vorhandenen Muster für Arbeits- und Ausbildungsverträge bzw. die inhaltsgleichen Formulare im Formularserver im Interesse der Rechtssicherheit vollinhaltlich, also ohne Abänderungen des jeweils zu Grunde liegenden Musters bzw. Vordrucks zu verwenden sind. Die besagten Formulare stehen als PDF-Dateien zur Verfügung und sind im Bedarfsfall auszudrucken und anschließend zu bearbeiten, also Leerstellen auszufüllen, Zutreffendes anzukreuzen und Nichtzutreffendes zu streichen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das genannte Ausfüllen etc. keine „Weiterverarbeitung“ eines Dokuments i. S. d. Tz. 4.2.2 der IT-Standards der Berliner Verwaltung 2013¹ darstellt, da das Formular an sich nicht zu verändern ist. Folglich sind allein die jeweils zur Verfügung gestellten PDF-Dateien zu verwenden.

Das Arbeitsmaterial zu § 3 TV-L (S. 27) wurde um Hinweise auf das anzuwendende Beamtenrecht ergänzt.

In den Arbeitsmaterialien zu § 4 TV-L (S. 1 bis 4) und zu § 11 TV-L (S. 1 bis 4) wurden Änderungen aufgrund der Ablösung des Angleichungs-TV Land Berlin durch den TV Wiederaufnahme Berlin vorgenommen und darüber hinaus ein Fußnotenhinweise aktualisiert, außerdem wurde im Arbeitsmaterial zu § 11 TV-L der Hinweis auf § 10 LGG aktualisiert (S. 18).

In den Arbeitsmaterialien zu § 15 (S. 3 und 4), § 20 (S. 4), § 21 (S. 1 [Aktualisierung des Vorblattes] und 3), § 22 (S. 1 [Aktualisierung des Vorblattes] und 3) und § 26 TV-L (S. 1 [Aktualisierung des Vorblattes] und 3) sind die Änderungen durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L vom 9. März 2013 berücksichtigt.

Im Arbeitsmaterial zu § 17 TV-L ist die Änderung durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV Wiederaufnahme Berlin berücksichtigt (S. 4).

In das Arbeitsmaterial zu § 22 TV-L wurde außerdem eine Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes eingearbeitet (S. 6 bis 8).

¹ http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/itk/it-standards/it_standards_aktuell.pdf?start&ts=1369209997&file=it_standards_aktuell.pdf

Im Arbeitsmaterial zu § 30 TV-L wurde eine Änderung des TzBfG berücksichtigt (S. 6 und 8), ferner wurden dort Hinweise auf BAG-Urteile zu § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG (Vertretungsbefristung) aufgenommen (S. 15).

Im Arbeitsmaterial zu § 33 TV-L sind die Änderungen durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L vom 9. März 2013 berücksichtigt (S. 1 [Aktualisierung des Vorblattes], 3 und 5).

Im Arbeitsmaterial zu § 37 TV-L (S. 1 bis 4) wurden eine Verweisung aktualisiert, ferner Anpassungen aufgrund der Ablösung des Angleichungs-TV Land Berlin durch den TV Wiederaufnahme Berlin vorgenommen.

Im Arbeitsmaterial zu § 42 TV-L wurden die Änderungen durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L vom 9. März 2013 berücksichtigt und die Tabellen der Bereitschaftsdienstentgelte auf den neuesten Stand gebracht (S. 4, 12 und 13).

Im Arbeitsmaterial zu § 44 TV-L sind die Änderungen durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L vom 9. März 2013 berücksichtigt, ferner ein Hinweis auf das Einkommensangleichungsgesetz gestrichen und redaktionelle Änderungen vorgenommen worden (S. 3 bis 5, 9 und 13).

Im Arbeitsmaterial zu § 47 TV-L sind die Änderungen durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L vom 9. März 2013 berücksichtigt (S. 3 und 4 sowie 7).

Die Änderungen in den Durchführungshinweisen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Jammer